



Firma
Kurt Obermeier GmbH & Co. KG

Berghäuser Str. 70
57319 Bad Berleburg
Deutschland

Wien, am 17.01.2017

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
BMLFUW-UW.1.2.5/0010-
V/5/2017

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Dr. Paul Krajnik/612346
paul.krajnik@bmlfuw.gv.at

Bescheid

Gegenstand: Zulassung der Biozidproduktfamilie „Koralan Holzöl Spezial“ im Verfahren der zeitlich nachfolgenden gegenseitigen Anerkennung

Zulassung des weiteren Handelsnamens „Elephant Bambuspflegeöl Mokka“

Änderung der Einstufung und Kennzeichnung

Überführung der Biozidprodukte: „*Dauerschön Plus Silber*“, „*Dauerschön Plus Honig*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Lärche*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Bangkiri*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV UV Natur*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Salzgrün*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Nussbaum*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Palisander*“, „*Elephant Bambuspflegeöl Spezial Espresso*“ und „*Elephant Bambuspflegeöl Spezial Coffee*“ in die Biozidproduktfamilie „Koralan Holzöl Spezial“

Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW.1.2.5/0225-V/5/2015

Aufhebung des Bescheides BMLFUW-UW.1.2.5/0021-V/5/2015

Es ergeht folgender

Spruch

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erteilt



der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG, Berghäuser Str. 70, 57319 Bad Berleburg (Deutschland) die Zulassung für die Biozidproduktfamilie:

Koralan Holzöl Spezial (AT/2013/Z/00091-BPF/8)

mit den darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen und den Zulassungsnummern:

<i>Koralan Holzöl Spezial Bangkirai</i>	AT/2013/Z/00091-01/8
<i>Koralan Holzöl Spezial UV Natur</i>	AT/2013/Z/00091-02/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Eiche Hell</i>	AT/2013/Z/00091-03/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Goldkiefer</i>	AT/2013/Z/00091-04/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Kiefer</i>	AT/2013/Z/00091-05/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Lärche</i>	AT/2013/Z/00091-06/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Nussbaum</i>	AT/2013/Z/00091-07/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Palisander</i>	AT/2013/Z/00091-08/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Pinie-Kiefer</i>	AT/2013/Z/00091-09/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Salzgrün</i>	AT/2013/Z/00091-10/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Schiefergrau</i>	AT/2013/Z/00091-11/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Silbergrau</i>	AT/2013/Z/00091-12/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Tabakbraun</i>	AT/2013/Z/00091-13/8
<i>Koralan Holzöl Spezial Teak</i>	AT/2013/Z/00091-14/8
<i>Elephant Bambuspflegeöl Mokka</i>	AT/2013/Z/00091-15/8
<i>Dauerschön Plus Silber</i>	AT/2013/Z/00091-16/8
<i>Dauerschön Plus Honig</i>	AT/2013/Z/00091-17/8
<i>Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Lärche</i>	AT/2013/Z/00091-18/8
<i>Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Bangkirai</i>	AT/2013/Z/00091-19/8
<i>Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV UV Natur</i>	AT/2013/Z/00091-20/8
<i>Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Salzgrün</i>	AT/2013/Z/00091-21/8
<i>Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Nussbaum</i>	AT/2013/Z/00091-22/8
<i>Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Palisander</i>	AT/2013/Z/00091-23/8
<i>Elephant Bambuspflegeöl Spezial Espresso</i>	AT/2013/Z/00091-24/8
<i>Elephant Bambuspflegeöl Spezial Coffee</i>	AT/2013/Z/00091-25/8

Beginn der Zulassung: 17. Jänner 2017

Ende der Zulassung: 31. März 2020

Die Anlagen 1, 1a, 2 und 2a-n über die Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen der Biozidproduktfamilie und der darin enthaltenen Biozidprodukte sowie die Anlage 3 über die Kennzeichnungselemente sind Bestandteil dieser Zulassung.

Gleichzeitig wird die oben genannte Biozidproduktfamilie mit darin enthaltenen Biozidprodukten und deren Handelsnamen in das im Namen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis eingetragen.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0225-V/5/2015 vom 29. Mai 2015 erteilte Zulassung für die Biozidproduktfamilie „*Koralan Holzöl Spezial*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Gleichzeitig wird die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0021-V/5/2015 vom 28. Jänner 2015 erteilte Zulassung für die Biozidprodukte „*Dauerschön Plus Silber*“, „*Dauerschön Plus Honig*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Lärche*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Bangkirai*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV UV Natur*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Salzgrün*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Nussbaum*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Palisander*“, „*Elephant Bambuspflegeöl Spezial Espresso*“ und „*Elephant Bambuspflegeöl Spezial Coffee*“ gemäß § 5 Abs. 9 BiozidprodukteG a u f g e h o b e n.

Auflagen und Bedingungen

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Kennzeichnungselemente der Anlage 3 sind wörtlich auf dem Etikett zu übernehmen.
2. Das Kennzeichnungsetikett einschließlich einer allfälligen Gebrauchsanweisung und allfälligem Merkblatt sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft innerhalb von drei Monaten nach Erstellungsdatum dieses Bescheides zur Kenntnis zu übermitteln. Diese Frist gilt auch für Fälle, in denen die Kennzeichnung des Biozidproduktes durch Bescheid nachträglich geändert wird. Die Verantwortung der Zulassungsinhaberin für die Einhaltung der Vorschriften zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung und über Sicherheitsdatenblätter, sowie die Übereinstimmung der Kennzeichnung mit dem Zulassungsbescheid bleibt bestehen.
3. Alle nachträglich bekannt gewordenen Beobachtungen und Daten, die sich auf die Zulassungsvoraussetzungen auswirken könnten, sind dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich schriftlich

mitzuteilen. Insbesondere zu melden sind Informationen über mögliche gefährliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder über mögliche unannehmbare Auswirkungen auf die Zielorganismen und die Umwelt.

4. Die folgenden Aufzeichnungen sind zu führen und nach Aufforderung durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unverzüglich mitzuteilen:
 - Vertreiber: Unternehmen, die das Biozidprodukt in Österreich von der Zulassungsinhaberin übernehmen;
 - die jährlich in Österreich vertriebenen Mengen, gegebenenfalls pro Vertreiber, einschließlich Eigenvertrieb und –anwendung.
5. Im Sicherheitsdatenblatt ist im Abschnitt 1 oder ersatzweise im Abschnitt 15 die Zulassungsnummer anzugeben.
6. Verpackungen dieses Biozidproduktes in der Form und Aufmachung und mit der Kennzeichnung, die vor Datum dieses Bescheides rechtmäßig verwendet worden sind, dürfen noch für sechs Monate nach dem Beginn dieser Zulassung hergestellt, eingeführt und abgegeben werden. Verpackungen, die sich bis zum Ablauf dieser Frist nachweislich in Österreich im Handel befinden, dürfen dann noch weitere sechs Monate in dieser Form, Aufmachung und mit der beschriebenen Kennzeichnung abverkauft werden.
7. In Ermangelung von unterstützenden Wirksamkeitsdaten mit Bezug auf Hartholz ist es Bedingung, dass nach der Zulassung geeignete Informationen bereit gestellt werden, welche die Wirksamkeit des Produkts als eine Oberflächenbehandlung gegen Holzfäule auf Hartholz belegen.
8. Gemäß Antrag des Zulassungsinhabers auf verwaltungstechnische Änderung vom 22. Juni 2015 wird die in Anlage 1, 2 und 3 genannte Einstufung und Kennzeichnung der Biozidproduktfamilie "*Koralan Holzöl Spezial*" geändert, um der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zu entsprechen.
9. Gemäß Antrag des Zulassungsinhabers vom 22. Juni 2015 werden die mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0021-V/5/2015 vom 28. Jänner 2015 zugelassenen Biozidprodukte mit den Namen „*Dauerschön Plus Silber*“, „*Dauerschön Plus Honig*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Lärche*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Bangkirai*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV UV Natur*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Salzgrün*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Nussbaum*“, „*Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Palisander*“, „*Elephant Bambuspflgeöl Spezial Espresso*“ und „*Elephant Bambuspflgeöl Spezial Coffee*“ mit den aus der Anlage 2 und 2a-n ersichtlichen Darstellung betreffend der Zusammensetzung, Beschaffenheit und Anwendungsbestimmungen in die Biozidproduktfamilie „*Koralan Holzöl Spezial*“ (AT/2013/Z/00091-BPF/8) überführt. Gleichzeitig wird der Bescheid BMLFUW-UW.1.2.5/0021-V/5/2015 vom 28. Jänner 2015 aufgehoben.
10. Gemäß Antrag auf verwaltungstechnische Änderung vom 10. März 2016 wurden

dem Biozidprodukt „*Koralan Holzöl Spezial Tabakbraun*“ der weitere Handelsname "*Elephant Bambuspflegeöl Mokka*" hinzugefügt.

Rechtsgrundlagen

Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 (im Folgenden BiozidprodukteG), insbesondere die §§ 3, 5, 12 und 6;

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (im Folgenden Biozidprodukteverordnung), insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 22, 29, 33, 50, 66, 68, 69 und die Unionsliste gem. Art. 9.

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013

Begründung

Verfahrensverlauf

Auf Grund des von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG eingebrachten und am 28. Februar 2012 eingelangten Antrages wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0019-VI/7/2013 vom 24. Jänner 2013 für das Biozidprodukt „*Koralan Holzöl Spezial*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der gegenseitigen Anerkennung erteilt.

Die obengenannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0225-V/5/2015 vom 29. Mai 2015 geändert.

Am 22. Juni 2015 ist von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: *BC-RH017883-30*) in Österreich gestellt worden, der am 11. August 2015 angenommen worden ist.

Am 10. März 2016 ist von der Firma Kurt Obermeier GmbH & Co. KG für die gegenständliche Biozidproduktfamilie im Wege des Registers für Biozidprodukte („R4BP“) ein Antrag auf verwaltungstechnische Änderung (case no: *BC-PT022467-13*) in Österreich gestellt worden, der am 19. Mai 2016 angenommen worden ist.

Die Antragstellerin hat alle gemäß Biozidprodukteverordnung erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Zulassungsvoraussetzungen vorgelegt.

Die Voraussetzungen der Biozidprodukteverordnung sind im Bewertungsverfahren geprüft und die Zulassungsfähigkeit der beantragten Änderungen des Biozidproduktes unter den im Spruch genannten Auflagen und Bedingungen festgestellt worden.

Mit der Geschäftszahl BMLFUW-UW.1.2.5/0480-V/5/2016 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 9. Jänner 2017 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist dem Entwurf zugestimmt.

Begründung für die erteilten Auflagen und Bedingungen

Die Erteilung von Auflagen und Bedingungen war notwendig, um eine sachgerechte Verwendung des Biozidproduktes zu gewährleisten; sie werden folgendermaßen begründet:

Ad 1. Die wörtliche Übernahme der Kennzeichnungselemente erleichtert der Zulassungsinhaberin die Einhaltung der Bestimmungen bezüglich Kennzeichnung und dient der Rechtssicherheit in der Lieferkette. Weiters ist sie notwendig, um den Verwaltungsaufwand im Vollzug so gering wie möglich zu halten.

Ad 2. Die Übermittlung der Kennzeichnungsetiketten dient der Überprüfung der Umsetzung von Anlage 3, die stichprobenartig und im Anlassfall durchgeführt wird.

Ad 3. Die Übermittlung von Informationen und Neuerungen, die eine Änderung dieser Zulassung erforderlich machen können, ist notwendig, damit die Biozidbehörde die entsprechenden Änderungen oder Anpassungen im vorliegenden Bescheid durchführen kann.

Ad 4. Die Biozidprodukteverordnung (Art. 68 Abs. 1) verpflichtet Zulassungsinhaber, Aufzeichnungen über Biozidprodukte, die sie in Verkehr bringen, mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Auf Anfrage müssen sie der zuständigen Behörde diese Informationen zu Verfügung stellen.

Ad 5. Die Eintragung der Zulassungsnummer in das Sicherheitsdatenblatt dient der klaren Identifizierung des Biozidproduktes in der Lieferkette.

Ad 6. Die Abverkaufsfrist für Verpackungen des Biozidproduktes, die vor der Erlassung dieses Bescheides zulässig waren, ist als Auflage im Zulassungsbescheid vorzusehen, da die Umstellung der Verpackungen auf die durch diesen Bescheid festgelegten Anforderungen aus technischen Gründen einen entsprechenden zeitlichen Aufwand benötigt. Die Abverkaufsfrist von insgesamt zwölf Monaten konnte festgelegt werden, weil sich im Hinblick auf die zu beachtenden inhaltlichen Elemente der Gefahrenkennzeichnung keine wesentlichen Änderungen ergeben haben. Die Abverkaufsfrist erfasst nur Packungen, die den allgemein geltenden Anforderungen an Form, Aufmachung und Kennzeichnung für Biozidprodukte entsprechen.

Während der ersten sechs Monate dieser Abverkaufsfrist ist auch die Herstellung und das Einführen von (alten) Packungen dieses Biozidproduktes noch zulässig, während der letzten sechs Monate dieser insgesamt zwölf Monate langen Abverkaufsfrist dürfen jedoch nur mehr vorhandene Lagerbestände jener Packungen abverkauft werden, die spätestens während der

ersten sechs Monate erzeugt oder nach Österreich eingeführt worden sind.

Ad 7. Da der Behörde des Vereinigten Königreichs nicht ausreichende Daten zur Wirksamkeit mit Bezug auf Hartholz vorgelegt wurden, ist es Bedingung, dass nach der Zulassung geeignete Informationen bereit gestellt werden, welche die Wirksamkeit des Produkts als eine Oberflächenbehandlung gegen Holzfäule auf Hartholz belegen. Daher ist diese Information auch den österreichischen Behörden zu gleichen Terminen vorzulegen.

Ad 8. Dem Antrag auf Änderung der Einstufung bzw. Kennzeichnung konnte stattgegeben werden, da sich die Änderung auf das beschränkt, was zur Einhaltung der neu geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates notwendig ist.

Ad 9. Dem Antrag auf Zulassung der Biozidprodukte mit den Handelsnamen *Dauerschön Plus Silber*, *„Dauerschön Plus Honig“*, *„Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Lärche“*, *„Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Bangkirai“*, *„Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV UV Natur“*, *„Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Salzgrün“*, *„Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Nussbaum“*, *„Herbol Basiment Holzöl Spezial BSV Palisander“*, *„Elephant Bambuspflgeöl Spezial Espresso“* und *„Elephant Bambuspflgeöl Spezial Coffee“* innerhalb der Biozidproduktfamilie *„Koralan Holzöl Spezial“* konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die genannten Produkte den Zulassungsbedingungen der Biozidproduktfamilie *„Koralan Holzöl Spezial“* entsprechen. Damit sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Ad 10. Dem Antrag auf Zulassung weiterer Biozidprodukte mit dem Handelsnamen *„Elephant Bambuspflgeöl Mokka“* konnte stattgegeben werden, da aus den Unterlagen ersichtlich ist, dass die gegenständlichen Produkte mit dem Biozidprodukt *„Koralan Holzöl Spezial Tabakbraun“* identisch sind. Daher sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Das erstmals im Vereinigten Königreich unter der Zulassungsnummer UK-2012-0158 zugelassene Biozidprodukt mit der Bezeichnung *„Koralan Holzöl Spezial Bangkirai“* wurde im Vereinigten Königreich bis 31. März 2020 zugelassen, weshalb auch die gegenständliche Zulassung bis zum Ablauf des 31. März 2020 zu befristen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen vier Wochen Beschwerde an das örtlich zuständige Landesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 VwGVG i.V.m. § 3 Z 2 und 3 AVG in Sachen, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer sonstigen

dauernden Tätigkeit beziehen, nach dem - in einem österreichischen Bundesland gelegenen - Ort, an dem das Unternehmen betrieben oder die Tätigkeit ausgeübt wird oder werden soll.

Ergibt sich dadurch keine örtliche Zuständigkeit eines Landesverwaltungsgerichts, ist die örtliche Zuständigkeit nach dem in Österreich gelegenen Sitz oder Aufenthalt des Beteiligten zu ermitteln.

Lässt sich die örtliche Zuständigkeit nach den vorigen Absätzen nicht bestimmen, ist gemäß § 3 Abs. 3 VwGVG das Verwaltungsgericht im Land Wien zuständig.

Die Beschwerde ist beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Abt.V/5 einzubringen.

Sie ist gemäß BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl. II Nr. 387/2014, zu vergebühren.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Auf der Zahlungsanweisung ist als Verwendungszweck die Geschäftszahl anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der E-Banking-Anwendung „Finanzamtzahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN siehe oben) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer / Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

5 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Thomas Jakl

Elektronisch gefertigt

